

Änderungsantrag 5 der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu PEPP

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG)

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
20.05.2014**

Verlängerung der Einführungsphase des neuen Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen um zwei Jahre

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die Verlängerung der Opti-
onsphase um zwei Jahre auf die Jahre 2015 und 2016 mit der Möglichkeit, einen
Budgetanstieg bis zum Zweifachen der ansonsten geltenden Obergrenze mit den
Kostenträgern zu vereinbaren. Neben einem finanziellen Anreiz zu optieren, werden
hierdurch dringend erforderliche zusätzliche finanzielle Mittel für eine Weiterentwick-
lung der stationären Versorgung psychisch kranker Menschen bereitgestellt.

Um die zusätzlich gewonnene Zeit für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der
stationären Versorgung psychisch kranker Menschen zu nutzen, müssen weitere
Weichenstellungen durch den Gesetzgeber vorgenommen werden.

1. Standards zur Personalausstattung im Sinne einer Richtlinie verbind- lich machen

Bei den Vorgaben zur Personalausstattung darf es sich nicht nur um Empfehlungen
für die Krankenhäuser handeln. Diese müssen verbindliche Standards im Rahmen
der Richtlinie sein. Nur so lässt sich eine ausreichende Sicherstellung der Struktur-
qualität erreichen. Eine entsprechende Regelung durch den Gesetzgeber in § 137
Absatz 1c SGB V ist zwingend erforderlich.

Die Versorgungsqualität in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen
hängt maßgeblich von Anzahl und Qualifikation des therapeutischen Personals ab.
Die Einführung der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) vor über 30 Jahren
war deshalb auch ein Meilenstein auf dem Weg von der Verwahr- zur Behandlungs-
psychiatrie. Ein Rückfall in Zeiten vor der Psych-PV durch den Ersatz der Verord-
nung lediglich durch Empfehlungen darf nicht passieren. Dem Fehlanreiz eines pau-
schalierenden Systems – Gewinne durch Personalabbau zu erzielen – muss aus-
drücklich entgegengewirkt werden. Die Psych-PV muss deshalb durch verbindliche,
transparente und aktuelle Standards zur Personalausstattung in psychiatrischen und

psychosomatischen Einrichtungen ersetzt werden. Bei der Festlegung der Standards muss dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend Personal für die Umsetzung eines am individuellen Bedarf des Patienten orientierten Behandlungsansatzes, in dem Zwangsbehandlungen möglichst vermieden werden, zur Verfügung steht. Eine entsprechende Ausstattung der Einrichtungen mit qualifiziertem psychiatrischem Krankenpflegepersonal und eine psychotherapeutische Grundhaltung des gesamten Behandlungsteams sind hierfür entscheidend. Die Erfüllung der Standards ist von den Krankenhäusern in ihren Qualitätsberichten auszuweisen.

2. Verbindliche Standards zur Personalausstattung bis zum 1. Januar 2017 erarbeiten

Die verbindlichen Vorgaben zur Strukturqualität sollten spätestens zum 1. Januar 2017 festgelegt und veröffentlicht werden. Die BPTK hält es für zwingend erforderlich, trotz der Verlängerung der Optionsphase an diesem Zeitplan festzuhalten, sodass die Standards bis zu Beginn der budgetneutralen Phase vorliegen. Nur so bleibt ausreichend Zeit, während der budgetneutralen Phase den zusätzlichen finanziellen Bedarf der Krankenhäuser für eine Einhaltung der neuen Vorgaben zur Personalausstattung zu ermitteln und auszufinanzieren. Die Standards könnten dann mit Ende der budgetneutralen Phase in Kraft treten.

Die geforderte hundertprozentige Ausfinanzierung der Psych-PV wird aller Voraussicht nach nicht ausreichen. Aus mehreren Gründen sichern die Vorgaben der Psych-PV eine stationäre Versorgung psychisch kranker Menschen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht mehr. Vor allem Psychotherapie ist in der Psych-PV nicht in der erforderlichen Intensität vorgesehen. Heute weiß man – im Gegensatz zu vor 30 Jahren – dass Psychotherapie bei allen psychischen Erkrankungen ein wirksames Behandlungsmittel ist. Das hierfür erforderliche therapeutische Personal ist in der Psych-PV nicht eingeplant.

Die Psych-PV berücksichtigt zudem neue, personalintensive Behandlungsformen wie das Home-Treatment oder die Eltern-Kind-Behandlung nicht. Darüber hinaus dient die Psych-PV in erster Linie der Budgetermittlung und ist kein Instrument zur verbindlichen Sicherung von Strukturqualität. Die Psych-PV konnte daher in den letzten Jah-

ren ausgehöhlt werden, indem die Budgetentwicklung der Krankenhäuser unterhalb der tariflichen Lohnsteigerungen gedeckelt wurde. Gewinninteressen der Klinikbetreiber und Quersubventionierung anderer Krankenhausbereiche haben zur Verschlechterung der personellen Ausstattung beigetragen. Dies hat einer überwiegend psychopharmakologischen Behandlung in den psychiatrischen Krankenhäusern Vorschub geleistet. Personalintensive, (psycho-)therapeutische Angebote wurden nicht umgesetzt beziehungsweise abgebaut. Der finanzielle Bedarf für eine leitliniengerechte stationäre Behandlung wird deshalb unterschätzt. Die Ausfinanzierung der Standards des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ausstattung der Kliniken mit therapeutischem Personal sollte Voraussetzung für den Beginn der Konvergenzphase sein.

Aufnahme eines zusätzlichen Artikels in den Änderungsantrag

Die BPTK schlägt aus den genannten Gründen die Aufnahme des folgenden Artikel 16d in den Änderungsantrag 5 der Fraktionen CDU/CSU zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) vor:

Artikel 16d

Änderung im Sozialgesetzbuch V – Krankenversicherung

1. § 137 Absatz 1c wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird „Empfehlungen“ durch „verbindliche Mindestanforderungen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Er hat die Maßnahmen und die verbindlichen Mindestanforderungen nach Satz 1 bis zum 1. Januar 2017 zu beschließen und ihr Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 vorzusehen.“